



Der Gemeinderat der Gemeinde Behamberg hat in seiner Sitzung  
am **14.07.2010** folgende

## **Kanalabgabenordnung**

der Gemeinde Behamberg  
beschlossen

### § 1

In der Gemeinde Behamberg werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen  
**Schmutz- bzw. Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 11,45** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 6.596.180,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **l<sub>fm</sub> 28.802,00** zugrunde gelegt.  
Das Ausmaß der Erhebung wird mit 5% von 100% bestimmt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## § 4

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80% der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

## § 6

### **Kanalbenützungsgebühren für den**

Misch- bzw. Schmutzwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

**Misch- bzw. Schmutzwasserkanal: € 1,70**

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 0,00 festgesetzt.

## § 7

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten.

## § 8

### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt beim Abgabverband abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe des Abgabverbandes bzw. durch die Gemeinde (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister

*K. J. Stegh*

Mag. Karl Josef Stegh

angeschlagen am: 15.07.2010

abgenommen am: ...*2. August 2010*...

*in. Schuchler u. f.*